

Von Karl Martell bis zum Acker des Bischofs

Wie die Staatsleistungen an die Kirchen begründet werden und wie sie verhandelt wurden

Autor: Ernst Dohlus

Als Karl Martell 732 in der Schlacht von Tours und Poitiers den Kriegsherren des Kalifen Abd-ar-Rahman und das maurische Heer vernichtend schlug, ging er als Retter des christlichen Abendlandes gegen den Islam in die Geschichtsbücher ein. Militärisch erfolgreich war er, weil er erstmals gepanzerte Reiter ins Feld führen und seine Ritter mit eigenen Grund und Boden belohnen konnte. Die Mittel dazu holte er sich dadurch, dass er Grund und Boden, Pferde und andere Reichtümer der Kirche wegnahm. Er war der erste in der Reihe deutscher Herrscher, der Kirchengut säkularisierte, also für Staatszwecke einzog. Die Säkularisation von Kirchengut ist heute noch Begründung dafür, dass die beiden christlichen Kirchen in Deutschland allgemeine Steuermittel als Staatsleistungen erhalten. Knapp 500 Millionen Euro sind es im Jahr, die muslimische Händler, atheistische Lehrer und alle anderen Steuerzahler aufzubringen haben für die christlichen Kirchen.

Bis zu Karl Martell gehen nur wenige Staatskirchenrechtler zurück, wenn sie die Staatsleistungen rechtfertigen. Meist verstehen sie unter Säkularisation den Reichsdeputationshauptschluss von 1803, das letzte Gesetz des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Mit diesem Gesetz entschädigten sich die Landesfürsten im rechtsrheinischen Deutschland für Ihre Verluste im Krieg gegen Napoleon und die Gebietsverluste links des Rheins. Sie zogen rechtsrheinisch alles überörtliche Kirchengut, also Besitztümer von Bischöfen und Klöstern zu ihren Gunsten ein. 66 geistliche Reichsstände wurden aufgehoben und darüber hinaus alle mittelbaren Stifte, Abteien und Klöster. Mehr als 10.000 Quadratkilometer Fläche mit 3,16 Millionen Einwohner wechselten aus kirchlichem Besitz in landesherrlichen Besitz, 21 Millionen Gulden jährliche Einkünfte gingen den Kirchen verloren, die Staaten gewannen sie dazu.

Doch 1803 waren das hauptsächlich Opfer, die die katholische Kirche bringen musste, es waren nur wenige evangelische Hochstifte darunter. Warum aber bekam die Evangelische Kirche 2012 mit 280 Millionen Euro mehr Staatsleistungen als die Katholische Kirche mit nur 200 Millionen Euro? Und warum bekommt die Evangelische Kirche überhaupt Geld, wurde doch in der Reformation der alten Kirche, der katholischen, das Kirchengut der abtrünnigen Gemeinden und Gebiete weggenommen?

Der Zusammenhang ist einfach und kompliziert zugleich. Die Abschaffung der kirchlichen Hierarchie in der Reformation brachte die Landesherren als Schützer

ihrer protestantischen Untertanen, ihrer Gemeinden und Pastoren in die Rolle von Ersatz- oder Notbischöfen, die einerseits das Kirchengut der ehemaligen Dome und Domkapitel sowie Klöster ihrem Staatsvermögen einverleibten, andererseits aber die Verpflichtung übernahmen, auch finanziell für die neue Kirche einzustehen, ihren Klerus und den Kultus zu finanzieren. Somit waren auch die Reformation, der sich anschließende Augsburger Religionsfriede von 1555 und die Regelungen des Westfälischen Friedens von 1648 eine Art von Säkularisation. Die evangelische Kirche wurde von vorne herein Rentner des Staates. Auch im Habsburgerreich gab es 1782 eine weitreichende Säkularisation. Kaiser Joseph II. vertrat die Ansicht, dass keiner seiner Untertanen länger als eine Stunde zu Fuß zur nächsten Kirche brauchen sollte. Deshalb musste er viele neue Kirchen bauen und Pfarrer besolden. Und dafür hat er über 700 Klöster mit ihrem gesamten Besitz eingezogen, diesen Besitz in einen Religionsfonds eingebracht, der das Kirchenbau- und Pfarrerbesoldungsprogramm finanzieren sollte.

Im Gegensatz zur katholischen Kirche aber blieben die Bindungen der evangelischen Kirche an den Staat bis ins 19. Jahrhundert sehr eng. In Preußen war die Leitung der evangelischen Kirche Staatsaufgabe. Das Konsistorium, die Kirchenleitung und die nachgeordneten Ämter waren Staatsbehörden mit vom Staat bezahlten Beamten, bis 1850 sogar in die allgemeine Provinzverwaltung eingegliedert. Erst danach begann die Differenzierung zwischen Staats- und Kirchenverwaltung. Und erst 1924 beendete in Preußen ein Gesetz die Bezahlung der Pfarrer durch den Staat. Der Sächsische König hatte einen eigenen Minister für „evangelische Aufgaben“, in den anderen deutschen Ländern mit protestantischer Bevölkerungsmehrheit war das ähnlich.

Seit dem Reichsdeputationshauptschluss waren die Fürsten aber auch gezwungen, der katholischen Kirche finanziell unter die Arme zu greifen. § 35 des RSDH bestimmte wörtlich: *„Alle Güter[...] werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherren, sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit.“* Dabei umfasst die „Domkirche“ nicht nur den Unterhalt des Gebäudes, sondern auch den des Bischofs, des Bischöflichen Stuhls, des Domkapitels und der Bistumsverwaltung.

Die Kirchengemeinden durften nach § 63 RDHS ihre Pfründegrundstücke für den Unterhalt der Kirchen und der Pfarrer behalten (*„Die bisherige Religionsausübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungeschmälerte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört verbleiben.“*) Nur die Güter der Bistümer, Domkapitel und Klöster, die Klosteranger und die Bischofsäcker also, zogen die Landesfürsten ein, teilweise etwas zögerlich. Der Preußische König entschloss sich erst sieben Jahre später dazu, in einem Edikt vom 30. Oktober 1810. Er

ordnete gleichzeitig die Entschädigung für Benutzer und Berechtigte an, eine „hinreichende Entlohnung“ der obersten geistlichen Behörden und eine „reichliche Dotierung der Pfarreien, Schulen, mildtätigen Stiftungen und Klöstern, die sich der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege widmen und die Verluste haben oder eine neue Dotierung benötigen“. 1815 wird der Erlass von den preußischen Kernlanden auf das Rheinland und das Großherzogtum Polen ausgedehnt. Die Welfen dagegen verzichteten im Königreich Hannover darauf, sich die Kirchengüter anzueignen. Sie gründeten dafür eine eigene staatliche Körperschaft, die Klosterkammer, die die Kirchengüter übernahm und auch die damit verbundenen Verpflichtungen. In Baden blieb der Grundbesitz unangetastet, in Württemberg wurde dagegen alles eingezogen. In Bayern wurde der Klosterbesitz aller Orden enteignet, dafür aber schenkte der König den Orden, die er für Bildung oder Krankenpflege benötigte und die Rom fern standen, ihn dagegen kirchenpolitisch unterstützten, leerstehende Klostergebäude, finanzierte deren Wiederaufbau und übernahm auch für viele verwaiste Kirchen das Patronat.

Grundsätzlich zahlte der Staat in Preußen alle Ausgaben für das Kirchenregiment, also die Kirchen- oder Bistumsleitung, die Versorgung von Pfarrern und er übernahm die früheren Verpflichtungen von Klöstern oder Bischöfen gegenüber den von ihnen abhängigen Pfarreien. Darüber hinaus betrachtete der preußische König die Kirchen und Religionen als Anstalten, die ihren Mitgliedern Gehorsam gegenüber Gesetzen und Treue gegenüber dem Staat einzuflößen hatten. Das Allgemeine preußische Landrecht sah auch deshalb vor, dass Pfarrer vom Staat bezahlt wurden. Zwischen 1880 und 1895 wurden eigene Gesetze über die Pfarrerbesoldung, das Ruhegehalt, die Hinterbliebenenversorgung und die Bezahlung von Hilfsgeistlichen erlassen. Auch dafür gibt es einen Hintergrund: Durch Gesetz vom 2. März 1850 bekamen Bauern, die ihr Land in Erbpacht bewirtschafteten, das Volleigentum zugesprochen. Betroffen davon waren jetzt in erster Linie die Kirchengemeinden, vor allem die evangelischen. Ihnen fehlten von da an die örtlichen Einnahmen aus der Erbpacht zur Bezahlung ihrer Pfarrer. Der Staat aber brauchte und wollte die Pfarrer zur Aufrechterhaltung der Disziplin auf dem Lande halten.

Während für die Evangelischen Landeskirchen die Landesherren per Gesetz die Zahlungen festlegen konnten, lag bei der Katholischen Kirche die Sache anders. Da der Papst der eigentliche Herr der Kirche ist, war der Vatikan bei allen Entscheidungen einzubeziehen. Im 18. und 19. Jahrhundert ging das so, dass die Regierung mit dem Vatikan und den örtlichen Bischöfen verhandelte, der Vatikan das Ergebnis in einer Zirkumskriptionsbulle festhielt und der Herrscher deren Inhalt wie ein Gesetz anerkannte und behandelte. So wurden die Staatszahlungen an die katholische Kirche geregelt. Die mit Preußen abgeschlossene Zirkumskriptionsbulle „De salute animarum“ vom 16. Juli 1821 sah vor, dass die Erzbischöfe von Köln, Gnesen und Breslau vom Staat je 12.000 Thaler pro Jahr erhalten, die Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn je 8.000 Thaler. Den 12 Mitgliedern des Kölner Metropolitankapitels und ihren Vikaren

wurden 16.000 Thaler im Jahr versprochen, denen des ebenso großen Domkapitels in Münster 13.200 Thaler. Wenige Wochen später schob Papst Pius VII. die Bulle „Provida solersque“ nach für die Oberrheinische Kirchenprovinz mit dem Königreich Württemberg, dem Großherzogtümern Baden und Hessen-Darmstadt, den Herzogtümern Nassau und Kurhessen sowie der freien Stadt Frankfurt. Am 26. März 1824 folgte dann die Bulle „Impensa Romanorum Pontificum“ von Papst Leo XIII., die die Zahlungen im Königreich Hannover regelte.

Im 19. Jahrhundert wuchs die Bevölkerung dramatisch, die Industrialisierung führte zum Zuzug ausländischer Arbeiter und deren Familien in großer Zahl. Die Kirchen mussten reagieren, beschäftigten zuerst zusätzliche Hilfsgeistliche, Kapläne, Vikare, Kuraten in den bestehenden Pfarreien. In Köln kamen damals auf die 18 Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinden 90 Hilfsgeistliche. Doch die Kirche musste selbst bezahlen, der Staat zahlte nur die Pfarrer. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kamen vor allem in den rasch wachsenden Großstädten zusätzliche finanzielle Lasten dazu, neue Kirchenbauten und die Einrichtung neuer Pfarrgemeinden. Die Staatsleistungen und die Erträge aus den überkommenen landwirtschaftlichen Gütern und dem restlichen Kirchenvermögen reichten nicht mehr aus, die Geistlichkeit zu versorgen. Der Zuschuss des preußischen Staates zur Pfarrerbesoldung betrug damals etwa ein Drittel dessen, was die Pfarrer benötigten, mehr wollte und konnte der Staat nicht leisten. Das kirchliche Finanzierungssystem schien am Ende.

Der Staat wollte sich entlasten und drängte den Kirchen – zum Teil gegen deren hinhaltenden Widerstand – eine neue Finanzierungsquelle auf: Die Kirchensteuer, eine Steuer nur für die Mitglieder der jeweiligen Kirche. 1827 begann Preußen damit in Lippe-Detmold. 1835 wurde die Kirchensteuer in den Provinzen Rheinland und Westfalen mit ihrem starken Bevölkerungswachstum eingeführt. Bis 1905 war sie im ganzen Deutschen Reich verbreitet. Die Kirchen, vor allem die katholische, haben sich gewehrt, weil sie glaubten, das Recht zu haben, auch ihre personelle Expansion vom Staat bezahlt zu bekommen. Sie wollten verhindern, dass die Kirchensteuer, als Spezialsteuer nur für ihre eigenen Mitglieder, dazu führt, dass der Staat seine Zahlungspflichten auf die Kirchenmitglieder abwälzt.

Die Bedeutung der Kirchensteuer wuchs schnell: 1907 lagen die Kirchensteuereinnahmen im Deutschen Reich mit 59 Millionen Mark noch unter denen der Staatsleistungen mit 64,3 Millionen Mark. 1939 waren die Kirchensteuereinnahmen, die von den Nazis weiterhin ebenso anerkannt wurden wie die Staatsleistungen, mit 256 Millionen Reichsmark doppelt so hoch wie die Staatsleistungen mit 128 Millionen Reichsmark. Heute nehmen die zwei großen christlichen Kirchen in Deutschland knapp 10 Milliarden Euro an Kirchensteuer ein, ein Zwanzigstel davon, 480 Millionen Euro, betragen die Staatsleistungen.

Dass es die Staatsleistungen heute noch gibt, verdanken die Kirchen vor allem der Lobbyarbeit zweier Abgeordneter in der Verfassungsgebenden Versammlung

der Weimarer Republik. In der Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 stand dann auch in Artikel 138, Absatz 1: *„Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgemeinschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.“* Die Idee dahinter war der Grundgedanke der religiösen Freiheit und die Trennung von Staat und Kirche. Die Kirchen sollten unabhängig vom Staat und dessen Entscheidungen werden, aber unter finanzieller Entschädigung für die alten Ansprüche. Deshalb heißt es im Artikel 173 in den Schlussbestimmungen weiter: *„Bis zum Erlass eines Reichsgesetzes gemäß Artikel 138 bleiben die bisherigen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgemeinschaften bestehen.“* Doch der Veränderungsauftrag des Artikels 138 wurde in der Verfassungswirklichkeit zur Veränderungssperre, er war ein dilatorischer Formelkompromiss. Die Weltläufe brachten größere Herausforderungen als die Ablösung der Staatsleistungen und erwarteten Antworten auf schwierigere Fragen. Das Dritte Reich brauchte die Anerkennung des Vatikans und den Anschein rechtmäßigen Verhaltens, änderte nichts an den Verhältnissen.

Nach dem zweiten Weltkrieg ging es so weiter. Im Westen garantierte das Grundgesetz in Artikel 140 das Weiterbestehen des Artikels 138 der Weimarer Verfassung. Auch die DDR-Verfassung von 1949 sah die Weitergeltung vor. Erst die Verfassungsänderung Ende der 1960er Jahre in der DDR erwähnte die Staatsleistungen nicht mehr. Sie waren bis dahin weiter bezahlt, dann aber stark gekürzt worden. Die DDR schaffte die Leistungspflicht juristisch nicht ausdrücklich ab, sondern erfüllte sie nur willkürlich nach ihren angeblich geringeren finanziellen Möglichkeiten.

Im Prinzip heißt das, dass auf der Basis von 1919 alle bis dahin nach Gesetz, Vertrag oder Gewohnheitsrecht bezahlten Staatsleistungen von den Pfarrbesoldungszuschüssen über die Personalausgaben für das Kirchenregiment (also für Bischöfe, Domkapitulare, Landesbischöfe, Oberkirchenräte usw.) bis zu bestimmten Bauleistungen weiter gezahlt und entsprechend der Inflationsrate dynamisiert werden sollten. Alle seit 1919 neu von Reichs-, Bundes- oder Landesregierungen eingegangenen Verpflichtungen oder gewährte Leistungen dagegen stehen nicht unter dem Schutz dieses Verfassungsartikels, können also jederzeit widerrufen werden. Diese Bestandsgarantie aus Artikel 138 Weimarer Verfassung bedeutet auch, dass der Staat, das sind die Länder, weil Religion und Kirche Ländersache sind, diese Staatsleistungen zahlen müssen, auch wenn sich die Zusammensetzung des Staatsvolkes ändert, die Kirchen an Bedeutung und Mitgliedern verlieren. Der Staat darf nicht Wohlverhalten als Voraussetzung für die Zahlung verlangen. Das sind die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Staatsleistungen noch heute.

Dennoch wundert man sich. Warum werden im Saarland bei einer Million Einwohnern weit unter einer Million Euro im Jahr gezahlt, in Nachbarland Rheinland-Pfalz aber, mit vier Millionen Einwohnern, 52 Millionen Euro? Warum zahlen Bundesländer auf ehemals preußischem Gebiet den Kirchen dramatisch

unterschiedliche Staatsleistungen? NRW zahlt knapp 22 Millionen Euro bei 18 Millionen Bevölkerung und Sachsen-Anhalt knapp 30 Millionen Euro bei 2,3 Millionen Bevölkerung (die zudem zu 80 Prozent keiner christlichen Kirche angehört).

Fragen dazu beantworten Beamte, Staatskirchenrechtler und Kirchendiplomaten meist nur global und juristisch. In den Bundesländern sind ganz unterschiedlich Kultus-, Bildungs-, Wissenschafts- Justizministerien oder Senats- oder Staatskanzleien für die Zahlungen an die Kirchen zuständig.

Der heutige Vorsitzende des ersten Strafsenats beim BGH, Dr. Rolf Raum, hat Anfang der 1990er Jahre als für Staatskirchenrecht im sächsischen Justizministerium Verantwortlicher auch die Erfahrung gemacht, dass seine Fragen dazu ohne Antwort bleiben. Er wollte zur Vorbereitung eines Konkordats des Freistaates Sachsen mit dem Vatikan wissen, wie die Bundesländer im Westen zur Höhe ihrer Zahlungen gekommen sind, welche Anspruchsgrundlagen existierten. Außer einem Gutachten des Berliner Senats aus dem Jahr 1960 bekam er nichts. Lapidar stellte er einige Jahre später fest: *„Es war in dieser Frage bei den für das Staatskirchenrecht zuständigen Amtsträgern wenig Wissen verfügbar“* und *„Die Wege, wie es damals (zu Zeiten der Konkordate und Staatskirchenverträge in den Ländern der alten Bundesrepublik) zu der Bestimmung der jetzigen Zahlungsverpflichtungen gekommen ist, sind möglicherweise nicht mehr ohne weiteres aufklärbar.“*

Während die anderen ostdeutschen Länder nach 1990 bei den Verhandlungen mit den Kirchen über Konkordate und Staatskirchenverträge politisch verhandelten, wollte der damalige Justizminister in Sachsen, Steffen Heitmann, selbst Kirchenjurist, die Anspruchsgrundlagen der Kirchen detailgenau geprüft wissen, um jeder politischen Diskussion über den Inhalt der Verträge, die Höhe der Leistungen aus dem Wege zu gehen und sich nicht angreifbar zu machen. Die Kirchen waren zwar nach der Wende politisch angesehen, sie hatten aber im Verhältnis zum Westen wenig Mitglieder, sie selbst und der Freistaat Sachsen waren von Transferleistungen aus dem Westen abhängig.

Die Ergebnisse der verschiedenen Wege zu Kirchenverträgen und Konkordaten waren eindeutig: Während in den Ländern, die politisch verhandelt hatten, die Staatsleistungen relativ hoch wurden (2012 in Sachsen-Anhalt 12,82 € pro Staatsbürger, in Thüringen 10,18 €, in Mecklenburg-Vorpommern 7,10 €) beliefen sich die Zahlungen in Sachsen 2012 nur auf 5,41 Euro. Etwa so hoch ist auch der Durchschnitt über alle Bundesländer. Nur Brandenburg unterbietet unter den neuen Bundesländern Sachsen mit 4,64 € pro Bürger.

Was hat der damals aus dem bayerischen Justizdienst nach Sachsen entlehene Rolf Raum ohne Altaktenbestand, ohne Hilfe aus anderen Bundesländern gemacht, in einem Bundesland, auf dessen Gebiet es sowohl frühere sächsische als auch frühere preußische Gebiete gibt, mehrere Landeskirchen und Bistumsanteile? Er hat sich, wie es die Weimarer Verfassung vorgibt, auf

Gesetze, königliche Dekrete, Gewohnheitsrecht (z.B. langjährige Haushaltstitel), das preußische Konkordat vom 14. Juni 1929 und den Staatskirchenvertrag mit den evangelischen Landeskirchen in Preußen vom 11. Mai 1931 sowie Reichsgerichts- und Staatsgerichtshofentscheidungen aus den Jahren 1926 bis 1932 gestützt. Und er hat sich beschränkt auf die Staatsleistungen, die zur Zeit der Weimarer Republik bezahlt wurden, die Ausgaben für die Kirchenleitungen, die Besoldungszuschüsse für Pfarrer, die Zahlungen für Pensionäre und Hinterbliebene. Aber die Rahmenbedingungen hatten sich verändert: Die Kirchen- und Bistumsleitungen waren kontinuierlich personell aufgestockt worden, die Zahl der Gläubigen war aber durch die DDR-Politik dramatisch geschrumpft. Die Pfarrerdichte hatte sich verändert. Kamen in der Weimarer Zeit noch 2.463 Christen auf einen Pfarrer waren es 1990 in der ehemaligen DDR nur noch 1.200, in der Evangelischen Kirchenprovinz Sachsen sogar nur noch 845. Für die Berechnung der Ansprüche wurden Akademikerstellen gezählt und nach Gehaltsgruppen bewertet, Inflationsraten über Jahrzehnte berechnet, die Ost-Abschläge von den West-Gehältern berücksichtigt. Am Schluss stand ein Vorschlag, der dann doch noch politisch mit den Kirchen verhandelt werden musste. Denn der Freistaat Sachsen wollte auf den Mittelwert der westlichen Bundesländer kommen und deshalb einen Abschlag auf den errechneten Wert durchsetzen. Die Evangelische Kirche konnte einen Kompromiss erreichen, die Katholische sich darauf verlassen, paritätisch auf der Basis der Mitgliederzahl behandelt zu werden. So kamen die „historisch begründeten“ Staatsleistungen in Sachsen zustande.

Ähnliche Erfahrungen wie der bayerische Jurist Raum hatte übrigens knapp 70 Jahre früher der Paderborner Domprobst Dr. Johannes Linneborn gemacht, als er im Auftrag des Nuntius die inoffiziellen Vorverhandlungen zum Preußischen Konkordat vom 14. Juni 1929 mit den Ministerialbeamten in Berlin führte. Linneborn, der von 1924 bis 1933 auch Reichstagsabgeordneter des Zentrums war, sollte vor allem die Staatsleistungen Preußens an die Katholische Kirche begründen und einen möglichst hohen Zahlbetrag erreichen. Dazu hatte der Breslauer Kardinal Bertram am 17. Dezember 1926 alle Ordinariate in Preußen aufgefordert, nicht nur den juristischen Grund, sondern auch die Höhe der geforderten Staatsleistungen zu benennen, um der staatlichen Seite gut gerüstet entgegenzutreten zu können. Linneborn notierte später: *„Diesem Wunsch kam man mit geteiltem Interesse entgegen.“* Etwas großspurig beispielsweise beschied das Generalvikariat in Köln am 5. März 1927 den Verhandler, dass Köln einfach das fünf bis sechsfache des vom Staat Angebotenen wolle und die Verteilung schlicht den Bischöfen überlassen werden solle.

Linneborn befand sich 1927 in einer ähnlichen Position wie ein Rechercheur heute: Worauf sich die Ansprüche genau gründeten, erfuhr er nicht. Aber die Forderungen summierten sich in der Höhe schnell auf 6,25 Millionen Mark. Dabei lagen 1927 die Staatsleistungen bei nur 1,4 Millionen Mark. *„Die Aufstellungen der Diözesen waren bei Überprüfung nicht immer stichhaltig“*, stellte Linneborn trocken fest und konnte als Folge eigentlich zwei Jahre lang nicht mehr um die

Höhe, sondern nur noch um die Verteilung der Mittel feilschen. Denn die Regierung hatte nach dem Fehlen begründeter Anspruchsgrundlagen dekretiert, dass das Doppelte von 1927, also 2,8 Millionen Mark in Zukunft bezahlt werden sollte, kein Pfennig mehr. Doch einen Erfolg konnte Linneborn doch vermelden: es gelang ihm, die Idee eines Breslauer Bistumsmitarbeiters in das Konkordat mit aufzunehmen: Die Parität der Leistungen mit der Evangelischen Kirche und die Nachbesserung, wenn beim später mit der Evangelischen Kirche abgeschlossenen Staatskirchenvertrag bessere Bedingungen herauskommen sollten. Diese Paritätsforderung sollte später bei den einzelnen Länderkonkordaten nach 1945 und nach 1990 bzw. den entsprechenden Staatskirchenverträgen wichtig werden. In der Regel klappte die Zusammenarbeit bestens: Die Kirche verhandelte zuerst, die in dem jeweiligen Bundesland die besseren Karten hatte, und die andere berief sich dann auf die Parität.

So war es beispielsweise in Thüringen, wo die evangelischen Landeskirchen bereits am 15. März 1994 ihren Staatskirchenvertrag mit den Vereinbarungen über die finanziellen Staatsleistungen abgeschlossen hatten. Das entsprechende Konkordat mit dem Vatikan wurde danach verhandelt mit dem Justitiar des Bistums Mainz und einem Staatsrechtler aus Freiburg als Berater auf der Kirchenseite und rheinland-pfälzischen Beamten als Berater auf der staatlichen Seite. Es trat 1997 in Kraft. Da das Bistum Erfurt erst 1994 gegründet wurde, gab es aus dem Jahr 1919 keine Ansprüche auf Zahlungen für die Kirchenleitung. Dafür wurde das Preußische Pfarrerbesoldungsgesetz hochgerechnet, wurden die staatlichen Baulasten für den Nordhäuser Dom, Kirchen im Eichsfeld und ehemalige preußische Patronate als Basis festgestellt. Viel war das nicht. Am Schluss aber wurde gemäß der Mitgliederzahl das evangelische Ergebnis hochgerechnet mit der Folge, dass die katholische Kirche im Thüringer Haushalt 2014 mit 5,4 Millionen Euro bedacht wird.

Noch günstiger fiel das Ergebnis der ursprünglich Breslauer Idee der Parität in den Staatsleistungen für die Katholische Kirche in Sachsen-Anhalt aus. Ursprünglich sollte dort ab 1990 zeitgleich verhandelt werden. Aber dann kam die Gründung des Bistums Magdeburg dazwischen, die Gespräche auf der katholischen Seite wurden ausgesetzt. Die Evangelische Kirche erreichte 1993 einen finanziell äußerst erfolgreichen Staatskirchenvertrag, den der spätere Finanzdezernent der EKD mit ausgehandelt hatte. Er bediente sich aller historischen Argumente, derer er habhaft wurde, zum Beispiel einer hohen Zahl von Kirchen im Mittelalter und der daraus zu errechnenden Zahl der Pfarrer und der Pfarrbesoldungszuschüsse nach preußischem Recht. Sachsen-Anhalt als Mutterland der Reformation musste als Argument herhalten. Ob die Tatsache, dass der damalige Ministerpräsident Reinhard Höppner Synodale war, bei den verhandelnden Beamten auch eine Rolle spielte, ist nicht bekannt. Auf jeden Fall wurde die Evangelische Kirche in Sachsen-Anhalt Spitzenreiter unter den Empfängern von Staatsleistungen. Sie bekam 2012 etwa 20 Millionen Euro bei nur 32 Millionen Kirchensteuereinnahmen von 332.000 evangelischen Christen.

Und das, obwohl Sachsen Anhalt eine Bevölkerung von nur 2,3 Millionen Menschen hat. Im Windschatten brauchte die katholische Seite gar nicht viel zu verhandeln, sie konnte sich auf die Parität berufen. Und so bekommt sie jetzt über 5 Millionen Euro Staatsleistungen bei 12 Millionen Kirchensteuereinnahmen und 81.000 Katholiken. Dennoch ist das Bistum Magdeburg weiterhin auf den überdiözesanen Finanzausgleich angewiesen.

In Sachsen-Anhalt haben 2013 weitere staatliche Leistungen an die Evangelische Kirche für Reformations- und Luther-Jubiläen bis 2017 in zweistelliger Höhe eine grundsätzliche politische Debatte über die Höhe der Staatsleistungen und ihre Begründung ausgelöst. In Rheinland-Pfalz, mit über 13 Euro pro Jahr und Bürger das Land mit den höchsten Staatsleistungen, gibt es eine solche Debatte nicht, obwohl auch dort bisher niemand erklären konnte, wie die hohen Zahlen zustande kommen. Im Jahr 1919, dem Basisjahr für die Anspruchsberechnung, gab es noch kein Rheinland Pfalz, sein Gebiet gehörte zur preußischen Rheinprovinz und zum Königreich Bayern, nur zu einem sehr kleinen Teil zum Großherzogtum Oldenburg. Sowohl in Bayern als auch in Nordrhein-Westfalen, dem größten Teil der ehemaligen Rheinprovinz, liegen die vertraglich vereinbarten Staatsleistungen unter der Hälfte dessen, was Rheinland- Pfalz pro Bürger zahlt. Offiziell gelten hier für die Katholische Kirche noch das Konkordat mit Preußen von 1929 und das mit Bayern von 1924. Seitdem die drei in diesem Bundesland tätigen evangelischen Landeskirchen 1962 aber einen Staatskirchenvertrag mit Rheinland-Pfalz geschlossen haben, der in seinem Artikel 6 damals 10,716 Millionen Deutsche Mark an Staatsleistungen vorsah, segelte die Katholische Kirche wieder im Paritäts-Schatten der Evangelischen. Entsprechend den Steigerungsraten der Besoldungserhöhung bei den Beamten standen 2013 im Haushalt von Rheinland-Pfalz 23,061 Millionen Euro für die Evangelische und 29,231 Millionen Euro für die Katholische Kirche.

Eigentlich, so sah das Artikel 138 der Weimarer Verfassung vor, sollten diese Staatsleistungen einmal aufhören und durch eine einmalige Ablösezahlung oder generell Ablöseregulungen die endgültige Trennung von Staat und Kirche erfolgen. Die im Grundgesetz erneuerte Aufgabe an den Bundesgesetzgeber dafür ein Rahmengesetz zu erlassen, hat jedoch keine Chance, verwirklicht zu werden. Generös verweisen Kirchenvertreter darauf, dass sie ja gesprächsbereit wären, der Anstoß aber von der Politik kommen müsse. Ablösung nach allgemeiner Meinung der Wissenschaft aber heißt, dass die laufenden jährlichen Zahlungen durch einen Einmalbetrag abgelöst werden müssten. Zu Zeiten hoher Zinsen hat man abwechselnd vom 12- oder 16-fachen des Jahresbetrags der Staatsleistungen aller Bundesländer als Ablösesumme gesprochen. Heute zu Zeiten geringer Anlagezinsen rechnen Finanzdirektoren mit dem 20 bis 60 fachen. Das ergäbe zehn bis 30 Milliarden Euro, zahlbar auf einen Schlag.

Kein Bundesland kann seinen Anteil daran stemmen, keine Landesregierung könnte eine solche Zahlung heute politisch durchsetzen. Aber auch die Kirche darf froh sein, dass Sie eine solche Summe heutzutage nicht anlegen muss, sie könnte dabei nur Fehler machen. So bleiben die Staatsleistungen für viele ein

Stein des Anstoßes: Für den Muslim und den Atheisten, weil sie den christlichen Kirchen nicht einen Ausgleich für Säkularisation durch frühere Herrscher zahlen wollen, für das Ansehen der Kirchen, weil diese trotz hoher Kirchensteuereinnahmen und Subventionen und Leistungserstattungen für ihre Sozialarbeit noch Millionen anscheinend grundlos aus dem Staatssäckel bekommen, für die Bürger einiger Bundesländer, weil es für die absolute Höhe dieser Zahlungen keine wirklich einleuchtende Erklärung gibt. Die Kirchen aber können dieses zusätzliche Geld gut gebrauchen und sie argumentieren damit, dass sie dem Staat sehr viele Pflichtaufgaben wie Kindergärten und Schulen abnehmen, aber nur etwa 90 Prozent Kostenerstattung dafür bekommen. So wäre die Staatsleistung ein Ausgleich für die restlichen zehn Prozent. Außerdem dürfen die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts gar nicht auf ihnen vertraglich oder gesetzlich zustehende Leistungen verzichten. Damit würden sich ihre Repräsentanten strafbar machen. Eine verzwickte Situation also, für die es einen Trost gibt: Der Staat könnte sein Geld für Schlimmeres ausgeben - vorausgesetzt die Kirchendiener geben es zweckentsprechend aus und verzocken oder verprassen das ihnen anvertraute Gut nicht.